

Statuten des gemeinnützigen Vereins „Verein zur Förderung der Elementarbildung“

Das vorliegende Statut wurde auf der Generalversammlung am 05.04.2016 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein ist gemeinnützig und führt den Namen „Verein zur Förderung der Elementarbildung“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2 Der Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beschäftigt sich mit dem Thema der elementaren und außerschulischen Bildung und ist bestrebt, finanzielle Mittel zu bündeln. Der Verein beabsichtigt, insbesondere mit der Steuergruppe der Plattform Educare zu kooperieren und bezweckt

- a) die aktive Bewusstseinsbildung zur Anhebung des Stellenwertes des elementaren und außerschulischen Bildungsreiches,
- b) die Förderung des Austausches unterschiedlicher Institutionen, die im Bereich der Elementarpädagogik kooperieren (z.B. Educare, ÖFEB, CBI, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten, BAKIP/Kollegs, Ministerien Stellen, Vertreter der Länder und Gemeinden, Träger von elementarpädagogischen Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und Interessensvertretungen),
- c) die Koordination und Organisation von Tagungen, Workshops, Vernetzungstreffen, Projekten und informellen Arbeitstreffen zum Zweck der Diskussion aktueller elementarpädagogischer Inhalte (v.a. bezogen auf Finanzplanung, Bewerbung, Umsetzung, PR- und Presseaussendungen).

§ 3 Die Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Ideelle Mittel
Die ideellen Mittel werden in Kooperation mit der Plattform EduCare, allenfalls mit anderen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, Organisationen oder physischen Personen, erreicht.
- (3) Finanzielle Mittel
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Projektkooperationen,
 - c) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und Spenden,
 - d) Sonstige Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied ist jede physische Person, die Mitglied des Steuerteams der Plattform EduCare ist, einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellt, den Verein zur Förderung der Elementarbildung ideell unterstützt und jährlich einen Mitgliedsbeitrag leistet.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird aktiv, sobald der erste Mitgliedsbeitrag eingelangt ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung zu Händen des/der Vorsitzenden zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihrer Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den administrativen, organisatorischen und konzeptuellen Vereinstätigkeiten mit der gebotenen Regelmäßigkeit nachzukommen.

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer/innen,
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung tagt zumindest jedes zweite Jahr. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
- (3) Zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand per Mail einlangen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Über die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines kann die Generalversammlung nur beschließen, wenn diese explizit als Tagesordnungspunkte aus der Einladung zur Generalversammlung ersichtlich sind.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Der Generalversammlung kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen;
 - b) Diskussion und Vorschau auf Vorhaben für die nächste Funktionsperiode;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der drei Ersatzmitglieder für den Vorstand und der beiden Rechnungsprüfer/innen;
 - d) Erlassung einer Beitragsordnung;
 - e) Entscheidung über Berufungen gegen die Verweigerung der Aufnahme als Mitglied sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern: Der Vorstand setzt sich zumindest aus dem/der Vorsitzenden (Obmann bzw. Obfrau), dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/erin zusammen. Idealerweise werden von der Generalversammlung für diese drei Funktionen jeweils ein/e Stellvertreter/in für diese Funktionsperiode gewählt. Die StellvertreterInnen gehören dann ebenfalls für die gesamte Periode dem Vorstand an.
- (2) Ist eines der Mitglieder des Vorstandes vorübergehend an der Ausübung seiner Funktion verhindert, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/in für das verhinderte Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.
- (3) Sind Stellvertreter/Innen gewählt worden, rücken diese im Falle einer Vakanz von Vorsitzende/r, Schriftführer/in oder Kassier/erin in die jeweilige Funktion nach. Sinkt entweder der Vorstand auf unter drei Mitglieder oder ist für eine vakante Stelle keine Stellvertreter/in (mehr) verfügbar, ist binnen einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um die vakante/n Stelle/n zu besetzen.
- (4) Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt in der Regel zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (5) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (6) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n (bei Verhinderung von seinem/r bzw. ihrem/r Stellvertreter/in) eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden.
- (9) Den Sitzungsvorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von ihrer Funktion entheben.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Arbeitsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Werkvertragsnehmer/innen;
- (8) Führen der Rechtsgeschäfte und Vertragsaushandlungen mit anderen Institutionen.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Die Vereinstätigkeit erfolgt in enger Absprache mit der Steuergruppe der Plattform Educare, insbesondere deren Sprecher/innen (vgl. §2). Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des/der Vorsitzenden, sich mit potenziellen Kooperationspartnern zu vernetzen, die über Projekte, Spenden, Subventionen etc. ihren Beitrag leisten, den Vereinszweck zu erfüllen.
- (2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle über ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sind jedem Vereinsmitglied per Mail zugänglich zu machen.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen und Projektkooperationen auf der Basis von Budgetplänen der angestrebten Veranstaltungen und Kooperationen (vgl. §3 (3)).
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie mit Arbeiten betraut werden, die über ihre statutenmäßig definierten Aufgaben hinausgehen, können sie für diese Leistungen mit dem Verein einen Werk- oder Dienstvertrag abschließen.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungsstelle lt. Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und zu beschließen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannte Körperschaft ist.